

begründet dieß keine Differenz in Betreff des Dogmas von der göttlichen Einsetzung der Beichte und ihrer Nothwendigkeit *jure divino*. Dagegen ist zuzugestehen, daß vor dem vierten Lateranconcil eine geringe Zahl von Canonisten im Anschluß an Gratian (Dist. 1 de poen., c. 33, q. 3) und eine noch geringere Zahl von Theologen im Anschluß an Petrus Lombardus (L. 4, dist. 17) ohne Mißbilligung als „Ansicht“ vortragen, daß es genüge, vor Gott zu beichten, sie der anderen „Ansicht“ gegenüberstellend, daß den Priestern zu beichten sei, in Beziehung worauf Thomas von Aquin (zu den betreffenden Worten des Lombardus) bemerkt: *Quod ponitur hic pro opinione, haeresis est . . . In talibus, antequam determinetur per ecclesiam, quod ex eis sequatur aliquid contrarium fidei, non judicatur haeresis esse, sed nunc post determinationem ecclesiae sub Innoc. III factam* (s. unten: Beichtgebot) *haeresis reputanda est.* Zu der irrigen Auffassung gab die Schwierigkeit Veranlassung, einzusehen, warum die Beichte vor dem Priester überhaupt nöthig sei, da schon die Contrition die Rechtfertigung des Sünders bewirke; diese Schwierigkeit wird indeß dadurch gehoben, daß die Contrition, um die Rechtfertigung zu bewirken, das Verlangen nach der priesterlichen Lösprechung und somit das votum confitendi in sich schließen muß. Im innigsten Zusammenhang mit diesem Irrthum steht der andere, bei einigen wenigen Scholastikern und namentlich bei Petrus Lombardus vorfindliche, wonach die priesterliche Lösprechung nur die declaratorische Sentenz wäre, daß Gott die Sünden nachgelassen habe (s. d. Art. Buße). Außersich gestützt wurde die falsche Behauptung namentlich durch einen angeblich dem in hohem Ansehen stehenden Pönitentiale des Theodor von Canterbury entnommenen Ausspruch (welcher sich aber dort nicht findet), worin es sehr mit Unrecht heißt: *Quidam Deo solummodo confiteri debere peccata dicunt, ut Graeci (?)*, *quidam vero sacerdotibus esse confitenda percensent, ut tota fero sancta ecclesia.* Diese Stelle (jedoch mit den Auslassungen *ut Graeci, ut tota fero*) enthält auch das oben citirte Concil von Chalons im 33. Canon, und sie ward von Gratian in sein *Decretum* aufgenommen. Das Concil referirt bloß die beiden Anschauungen, versucht aber selbst einen Ausgleich, indem es zu beiden Arten von Beichten, sowohl vor Gott als vor dem Priester, auffordert (s. Heßle, *Conc.-Gesch.* 2. Aufl. III, 765). — Gegner der Beichte waren im Alterthum nicht etwa die Montanisten, noch die Novatianer; der Irrthum dieser Secten beschränkte sich vielmehr darauf, gewisse Sünden von der Schlüsselgewalt der Kirche auszuschließen. Erst später, auf dem Concil von Nicäa, behauptete der novatianische Bischof Aecius von Constantinopel, daß überhaupt für alle Todsünden nach der Taufe von der Kirche keine Vergebung ertheilt werden könne (Soer. H. E. 1, 10), und einige Väter

(Hier., Adv. Jovin. 2, 3; Ambros., De poen. 1, 2; Pacian., Ep. 3) stellten die Ansicht der Novatianer so dar, als sei nach ihrer Lehre jegliche Sündenvergebung nach der Taufe sowohl bei Gott als bei der Kirche unmöglich, womit sie indeß vielleicht nur die letzten Consequenzen der Irrlehre bezeichnen wollen. Uebrigens ist es eben ein Zeugniß für den in der Kirche herrschenden Glauben an die Nothwendigkeit der Beichte, daß selbst die Novatianer das specielle Sündenbekenntniß in ihrer schismatischen Gemeinschaft beibehielten (Ambros., De poen. 2, 4: *Quae vox alia vestra est, cum etiam minoris peccati reus vobis factum proprium constitetur? Quid respondetis aliud nisi hoc: Quid ad nos? Tu videris.* Erst aus diesem wurde erkannt, ob die Sünde die ewige Ausschließung aus der Kirche nach sich ziehe oder vergeben werden könne. Im Mittelalter behaupteten die Wiclefiten, daß im Falle der Contrition das äußere Bekenntniß überflüssig sei (Prop. damn. 7), und daß man nicht nothwendig den Priestern zu beichten habe, vielmehr auch den Laien beichten könne (s. die nach Bulle Inter cunctas von Martin V. den Husiten und Wiclefiten vorzulegende Frage 20: *Item utrum credat, quod Christianus ultra contritionem cordis, habita copia sacerdotis idonei, soli sacerdoti de necessitate salutis confiteri teneatur et non laico seu laicis, quantumcumque bonis et devotis*). Ebenso stellte Petrus von Dama den Satz auf, daß die Todsünden durch Contrition allein sine ordine ad claves vergeben würden (Prop. damn. 1), die Beichte eine nützliche Anordnung der Kirche, nicht *juris divini* sei (Prop. damn. 2). Von den Reformatoren rühmt sich Luther (in dem Sendbriefe an die zu Frankfurt, Wittenb. teutsche Ausgabe, Thl. 2. S. 2526), daß er noch vor den „Schwärmern die Gewissen von der unerträglichen Last des heftlichen Gesetzes erlöst und frei gemacht habe, darinnen geboten ist, alle Sünden zu erzielen, und solche Angst angerichtet wird in dem blöden Gewissen, daß sie verzweifeln, so daß also die Beichte eine große, ewige Marter war“; andererseits wollte er die Beichte beibehalten wissen um der Unverständigen willen, jedoch nur als „Erzelung eitlicher Sünden, die am meisten drücken“, und als „Verhör“, ob die Leute „das Vater unser, Glauben und zehn Gebote kennen“. Er läugnete also die Nothwendigkeit der Beichte nach göttlichem Rechte, wenngleich in seinen Schriften sich auch manche der Beichte günstig klingenden Aeußerungen finden. (Ueber mehrere andere Irrthümer Luthers in Betreff der Beichte s. Prop. Lutheri damn. a Leone X, 16. Mai 1520, Prop. 5 u. Prop. 8—14.) In demselben Sinne, wie Luther, reden über die Beichte die Augsburger Confession (Art. 11) und die von protestantischen Fürsten erlassenen Kirchenordnungen (vgl. Bened. Carpov. *jurisprud. consist.* 1. 2, defens. 275, § 4): die Beichte wurde beibehalten als nützlich,